

Inhalt

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen
- 1.2 Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV
- 1.3 Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV
- 1.4 Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV
- 1.5 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
- 1.6 Prüftätigkeit
- 1.7 Rechtliche Einzelfragen
- 1.8 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.9 Berichtswesen

2 BLM

- 2.1 Rundfunk
 - 2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern
 - 2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen
- 2.2 Telemedien
 - 2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien
 - 2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM
- 2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 25. Mal über die Programmkontrolle und Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Juli bis einschließlich Dezember 2006.

1. Kommission für Jugendmedienschutz

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) setzte sich im Berichtszeitraum in fünf Sitzungen mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

- **Verfahrensablauf bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien**

Die Arbeitsgruppe „GVO-KJM“ hat sich im Berichtszeitraum mit den aufgrund der neuen Verfahrensabläufe notwendig gewordenen Änderungen für die Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) befasst.

Am 28.11.2006 hat die KJM die GVO-KJM mit Änderungen beschlossen. So wurde insbesondere das bereits praktizierte Umlaufverfahren in Eilfällen und in Grundsatzfällen in der GVO-KJM verankert. Gemäß § 10 GVO-KJM wurde dem KJM-Vorsitzenden das Recht eingeräumt, Eilfälle unmittelbar einem Prüfausschuss oder der KJM vorzulegen und das Verfahren festzulegen. Eine Entscheidungsempfehlung kann der Vorsitzende durch die Stabsstelle vorbereiten lassen. Darüber hinaus wurde zur Optimierung bzw. Beschleunigung der Verfahrensabläufe das Verfahren bzgl. der Indizierungsanträge der KJM gestrafft. So erfolgen nun gemäß § 7 GVO-KJM Anträge der KJM auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG durch den Vorsitzenden. Ein Prüfausschuss der KJM wird mit diesen Fällen nicht mehr befasst.

Des Weiteren fand am 11.12.2006 eine Sitzung der Arbeitsgruppe „Verfahren“ in München statt. Schwerpunkt des Treffens war die Klärung und Diskussion aktueller Verfahrensfragen sowie die Erörterung konkreter Verfahren für den Bericht der KJM gemäß § 17 Abs. 3 JMStV im April 2007.

- **Koordination zwischen KJM und BPjM**

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) haben im Berichtszeitraum den im JMStV aufgeführten regelmäßigen Informationsaustausch fortgesetzt und intensiviert. Kontinuierliche Berührungspunkte zwischen der KJM und der BPjM bieten insbesondere die zahlreichen Indizierungsanträge. Zum einen übermittelt die BPjM der KJM Indizierungsanträge zu Telemedien, zu denen die KJM gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG Stellung nimmt. Zum anderen kann die KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG und § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV selber Anträge auf Indizierung eines Telemediums bei der BPjM stellen.

Am 15.11.2006 fand in Bonn ein Arbeitstreffen von Vertretern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und jugendschutz.net statt, in dem die inhaltliche Diskussion zu verschiedenen Internetangeboten im Hinblick auf eine mögliche Indizierung im Vordergrund stand. Daneben wurden aktuelle Fragen zu Verfahrensabläufen geklärt.

1.2 Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV

Die KJM hat geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV Eckwerte entwickelt und bewertet auf Anfrage entsprechende Systeme.

Aufgrund der hohen Anforderungen und der eingehenden Prüfung der Konzepte durch die KJM hat sich die Positivbewertung zu einer Art Gütesiegel entwickelt. Eine Vielzahl von Anbietern und Unternehmen wendet sich kontinuierlich an die KJM, um das Verfahren in Anspruch zu nehmen. Insgesamt 17 Konzepte wurden von der KJM inzwischen positiv bewertet (siehe Anlage 1).

Im Berichtszeitraum hat die KJM drei neue Konzepte zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe positiv bewertet:

Cybits GmbH: „AVS '[verify-U]-System II'“:

Dieses Konzept sieht die Möglichkeit zur Einrichtung geschlossener Benutzergruppen an mehreren Endgeräten vor, so z.B. bei PCs als auch bei Mobilfunkgeräten und Set-Top-Boxen. Die Identifizierung erfolgt über den "Identitäts-Check mit Q-Bit" der Schufa Holding AG (s. Pressemitteilung, Anlage 2).

S + M Schaltgeräte Service- und Vertriebsgesellschaft mbH: System „m/gate“:

Die S+M GmbH setzt bei ihrem AV-System das Mobiltelefon als Hardwarekomponente ein. Für die Identifizierung der erwachsenen Nutzer ist neben dem in verschiedenen Varianten angebotenen Post-Ident-Verfahren insbesondere die Identifizierung über den Geldautomaten sowie über Online-Banking, in Verbindung mit Übersendung einer gesonderten Jugendschutz-PIN per Übergabe-Einschreiben, vorgesehen. Das System der S + M GmbH soll neben dem Internet auch an Verkaufsautomaten wie z.B. Zigarettenautomaten eingesetzt werden (s. Pressemitteilung, Anlage 2).

Kabelnetzbetreiber ish NRW GmbH & Co KG und iesy Hessen GmbH & Co KG:

Auch das Konzept der Kabelnetzbetreiber ish und iesy zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe zum Einsatz bei deren geplantem Pay-per-View-Angebot wurde positiv bewertet. Bei dem Angebot können Erwachsene pornografische Filme mittels kostenpflichtigen Einzelabrufs bestellen. Der Mediendienst kann nur mit kabeltauglichem Digital Receiver und Smart-Card empfangen werden.

Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren, indem sie ihr individuell zugeteiltes Adult-Passwort eingeben. Nur bei Übereinstimmung des Adult-Passwortes mit der personalisierten Smart-Card und – bei der Bestellung per SMS – der zuvor registrierten Mobilfunknummer des Nutzers erfolgt die Freischaltung des bestellten Films.

Im Kontext der Prüfung und Positivbewertung der genannten Konzepte führte die AG Telemedien im Berichtszeitraum ein Gespräch mit einem der Unternehmen über das geplante System für eine geschlossene Benutzergruppe. Gespräche mit den anderen Unternehmen waren bereits im ersten Halbjahr 2006 geführt worden.

Zudem fand im Berichtszeitraum ein Gespräch mit Vertretern der Staatlichen Lotterie der Freien und Hansestadt Hamburg statt. Lotto Hamburg stufte ursprünglich das eigene Online-Angebot in Form von Lotterien und Sportwetten selbst als jugendgefährdendes Angebot gem. § 4 Abs. 2 JMStV ein, das nur im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe gezeigt werden darf. Lotto Hamburg zog in Erwägung, als erste Lotteriegesellschaft mit einem entsprechenden Konzept an die KJM heranzutreten. Da jedoch die Länder bei der Novellierung des Lotterie-Staatsvertrages von einem Totalverbot von Glücksspielen im Internet ausgehen, haben die dreizehn Lotteriegesellschaften ihr Lotto-Portal derzeit eingestellt. Vor diesem Hintergrund stellt Lotto Hamburg sein Auskunftersuchen bei der KJM ein, bis der Lotterie-Staatsvertrag vorliegt.

1.3 Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV

Jugendschutzprogramme wurden mit dem JMStV als spezielles neues Jugendschutzinstrument eingeführt und sind in § 11 JMStV geregelt: Sie gelten nur für Telemedien, müssen spezielle Anforderungen erfüllen und brauchen eine Anerkennung der KJM. Jugendschutzprogramme basieren in der Regel auf Filtersystemen, die über Sperrlisten oder automatische Klassifizierungsverfahren entwicklungsbeeinträchtigende Angebote filtern. Solche technischen Schutzmaßnahmen sind hoch dynamisch und verlangen nach kontinuierlichen Prüfverfahren. Vor einer Anerkennung durch die KJM können mögliche Programme in Modellversuchen erprobt werden. Dabei muss getestet werden, ob das Programm technisch zuverlässig funktioniert, ob es für typische Anwender benutzerfreundlich ist und es muss überprüft werden, wie wirksam es beeinträchtigende Angebote im Internet blockiert und Inhalte ohne Jugendschutzrelevanz passieren lässt. Essentiell ist dabei, dass das Programm einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglicht. Problematische Internet-Angebote dürfen also nicht einfach für alle Minderjährigen komplett geblockt werden, sondern es muss eine differenzierte Filterung stattfinden, die je nach Alter der Heranwachsenden den Zugriff auf unterschiedliche Angebote ermöglicht.

Seit In-Kraft-Treten des JMStV wurde der KJM noch immer kein Jugendschutzprogramm von Internet-Anbietern oder anderen Unternehmen vorgelegt, das die Anforderungen des § 11 JMStV und die Eckwerte der KJM erfüllt. Zudem hat sich das Konstrukt der Jugendschutzprogramme mit der Folge der Privilegierung einzelner Angebote nach intensiver und aufwändiger Beschäftigung in Teilen als nicht umsetzbar erwiesen. Dies hatte die KJM bereits im Rahmen ihres ersten Berichts über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV festgestellt. Von der KJM anerkannte Jugendschutzprogramme gibt es somit bislang weiterhin nicht.

Um neue Verfahren, Vorkehrungen oder technische Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zu erproben, hat die KJM jedoch bisher drei Modellversuche im Bereich der Jugendschutzprogramme zugelassen. So waren bereits am 01.04.2005 der Modellversuch mit „ICRAdeutschland“ des ICRA-Konsortiums, basierend auf dem Ansatz der Internet Content Rating Association, dessen Grundlage Beschreibungen der angebotenen Inhalte durch den Seitenbetreiber selbst sind, sowie der Modellversuch mit „jugendschutzprogramm.de“, bestehend aus redaktionell erstellten Filterlisten in Kombination mit dem Filtersystem „ICRAplus“, des Vereins Jus Prog e.V. gestartet.

Der Modellversuch mit „ICRAdeutschland“ ist allerdings zum 31.12.2006, nach einer Dauer von insgesamt 21 Monaten, ausgelaufen, ohne dass eine Anerkennung des Programms durch die KJM erfolgt ist.

Um das weitere Vorgehen mit „ICRAdeutschland“ zu besprechen, fand am 11.09.06 in München ein Grundsatzgespräch der KJM mit Vertretern des ICRA-Konsortiums statt. Dabei äußerte die KJM aufgrund festgestellter Defizite Bedenken hinsichtlich einer erfolgreichen Fortführung des Modellversuchs und einer Anerkennung von ICRA als Jugendschutzprogramm. Sie erklärte sich jedoch bereit, gemeinsam mit dem ICRA-Konsortium nach Alternativlösungen zu suchen, die der zentralen Rolle, die ICRAdeutschland bei der Klassifizierung von Inhalten spielt, Rechnung tragen, da für den Jugendschutz im Internet im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung grundsätzlich eine einheitliche Möglichkeit der altersdifferenzierten Beschreibung von Inhalten für die Anbieter benötigt wird.

Somit fand am 20.12.06 in München ein Arbeitsgespräch der AG Telemedien und der KJM-Stabsstelle mit Vertretern des ICRA-Konsortiums und der FSM statt. Dabei wurde vereinbart, ICRAdeutschland als Modul in Form einer Programmier- bzw. Klassifizierungsschnittstelle für Jugendschutzprogramme gemeinsam weiter zu entwickeln und erste Ansätze hierfür wurden diskutiert. Zudem wurde in dem Gespräch damit begonnen, gemeinsam Überlegungen für ein Gesamtkonzept zur Lösung der Problematik der Jugendschutzprogramme und des § 11 JMStV anzustellen.

Die Entwicklung im Modellversuch mit „ICRAdeutschland“ wirkte sich auch auf den Modellversuch mit „jugendschutzprogramm.de“ aus. So konnte der technische Funktionstest von Jus Prog e.V. bislang nicht durchgeführt werden, da hierfür eine funktionierende ICRA-Software Voraussetzung ist und die diesbezügliche Entwicklung bei ICRA abzuwarten war. Der Verein Jus Prog e.V. beantragte deshalb im ersten sowie nochmals im zweiten Halbjahr 2006 eine Verlängerung des Modellversuchs um jeweils drei Monate. Die Verlängerungen wurden von der KJM genehmigt, so dass der Modellversuch nun mit einer Gesamtdauer von 24 Monaten bis zum 31.03.07 vorgesehen ist. Der 4. Zwischenbericht zum Modellversuch mit „jugendschutzprogramm.de“ ging im Berichtszeitraum ein und wurde in der AG Telemedien geprüft.

Ein dritter Modellversuch wurde im Berichtszeitraum mit „System-I“ der Cybits GmbH von der KJM zugelassen. Hier war als Start zunächst bereits der 01.06.06 vorgesehen gewesen, aufgrund von Verzögerungen startete der Modellversuch jedoch erst zum 01.11.06. Die

Dauer des Modellversuchs soll 13 Monate betragen. „System-I“ ist eine Jugendschutzsoftware, die Internet-Service-Providern und Portalanbietern zur Verfügung gestellt wird und aus verschiedenen Komponenten, u. a. Positiv- und Negativlisten für verschiedene Altersgruppen sowie Programmiermöglichkeiten für Anbieter durch Berücksichtigung von ICRA-Labels, besteht.

Zudem befasste sich die KJM im Berichtszeitraum weiter mit der Frage, wie wirksam die genannten Jugendschutzprogramme im Modellversuch sowie weitere Filtersysteme beeinträchtigende Inhalte blockieren und Inhalte ohne Jugendschutzrelevanz passieren lassen. Im zweiten Halbjahr 2006 führte das Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net einen ersten Testlauf zur Prüfung der Filterwirksamkeit verschiedener Programme durch. Bei dem Probelauf ergaben sich erste Hinweise darauf, dass derzeit kein System den Anforderungen des JMStV genügt. Die Ergebnisse stehen allerdings noch unter Vorbehalt. Belastbare Aussagen sind nach dem nächsten Test im Frühjahr 2007 zu erwarten.

Aufgrund der geschilderten Gesamtproblematik im Bereich der Jugendschutzprogramme hat die KJM im Berichtszeitraum damit begonnen, gemeinsam mit der FSM Überlegungen für ein Konzept zur Lösung der Gesamtproblematik der Jugendschutzprogramme und des § 11 JMStV anzustellen.

1.4 Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können. Dabei handelt es sich um technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV. „Technische Mittel“ sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann. „Technische Mittel“ eignen sich besonders für den Jugendschutz im Internet und im digitalen Fernsehen.

Um Rat suchenden Anbietern auch hier Rechts- und Planungssicherheit zu geben und den genannten Jugendschutzmaßnahmen zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, bietet die KJM auch für „technische Mittel“ das Verfahren der Positivbewertung an. Auch hier wird das Angebot der KJM von einer Reihe von Anbietern und Unternehmen in Anspruch genommen. Seit 2005 hat die KJM entsprechende technische Jugendschutz-

vorkehrungen der Tabakunternehmen Philip Morris und British American Tobacco für deren Internetseiten, der Suchmaschine Seekport für Inhalte im Erotik-Bereich sowie die im Konzept von T-Online für das Video-on-Demand-Angebot „T-Home“ integrierte technische Zugangssperre für bestimmte jugendschutzrelevante Filme positiv bewertet.

Auf Basis der Prüfung und Empfehlung der AG Telemedien hat die KJM im Berichtszeitraum zwei weitere Konzepte für technische Mittel positiv bewertet. Hier handelte es sich erneut um Jugendschutz-Konzepte von Unternehmen der Tabakindustrie: zum einen um das Konzept der Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, das auf dem Schufa-Ident-Check zur Adressprüfung basiert, und zum anderen um das Konzept der JT International Germany GmbH, das eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung als Schutzmaßnahme vorsieht. Beiden Unternehmen war es ein Anliegen, ihre Internetangebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Nach § 6 Abs. 5 JMStV darf sich Werbung für Tabak in Telemedien weder an Kinder oder Jugendliche richten, noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Tabakgenuss zeigen (s. Pressemitteilung, Anlage 2).

Im Kontext der Prüfung und Positivbewertung der genannten Konzepte führte die AG Telemedien im Berichtszeitraum ein Gespräch mit einem der Unternehmen über das geplante System für ein technisches Mittel.

Weitere Anfragen aus der Tabakindustrie zur Positivbewertung von Jugendschutzkonzepten für das Internet liegen der KJM vor. Allerdings ist hier zu beachten, dass zwischenzeitlich eine Verschärfung des Tabakgesetzes erfolgt ist: So hat der deutsche Bundestag im November 2006 beschlossen, dass in deutschen Internetauftritten künftig nicht mehr für Tabakprodukte geworben werden darf. Daneben gilt das Werbeverbot auch für deutsche Zeitschriften und Zeitungen. Hiermit hat der Bundestag die seit Jahren umstrittene EU-Richtlinie zum Tabakwerbeverbot umgesetzt.

Insgesamt hat die KJM inzwischen sechs Konzepte für technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV positiv bewertet.

1.5 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV

- **Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)**

Im Berichtszeitraum setzte die KJM ihre Zusammenarbeit mit der FSF fort, die durch einen kontinuierlichen Dialog und konstruktive Diskussionen charakterisiert war.

Im Rahmen der geführten Diskussionen zu Fragen der Evaluation des JuSchG und des JMStV haben FSF und KJM auch über Möglichkeiten diskutiert, wie die Rolle der FSF im Modell der regulierten Selbstregulierung gestärkt und somit dem Jugendschutz in noch höherem Maße Rechnung getragen werden kann. Als einen wichtigen Schritt hierzu sieht die KJM eine möglichst große Anzahl von überregionalen Rundfunkveranstaltern, die eine Mitgliedschaft bei der FSF aufweisen und somit eine umfassende Prüfung jugendschutzrelevanter Angebote im Vorfeld der Ausstrahlung durch die FSF praktiziert werden kann. Die KJM hat daher in der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) angeregt, dass die DLM im Rahmen ihrer künftigen Abstimmungsverfahren zu Genehmigungen neuer Rundfunkveranstalter auf eine Zunahme der FSF-Mitgliedssender hinwirkt. Dies kann in der Form umgesetzt werden, indem die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten die neuen Rundfunkveranstalter in ihren Genehmigungen schriftlich darauf hinweisen, der FSF als anerkannter Einrichtung einer freiwilligen Selbstkontrolle beizutreten. Hierbei soll diesen Veranstaltern mitgeteilt werden, dass sie mit einer Mitgliedschaft in der FSF einen wichtigen Beitrag leisten, um die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV zu gewährleisten.

Die KJM war bei zwei Veranstaltungen der FSF vertreten. Am 15.09.06 führte die FSF in Berlin eine Vortragsrunde zum Thema: „Gute Werte, schlechte Werte. Gesellschaftliche Ethik und die Rolle der Medien“ durch. Der Vorsitzende der KJM nahm an der Podiumsdiskussion mit dem Titel: „Werte und Wirkung. Grenzziehung im Jugendschutz“ teil. Bei der am 15.12.06 stattgefundenen Veranstaltung mit dem Titel „Tabuthema Tod – Präsent in den Medien, verdrängt im Alltag“ diskutierte die Leiterin der KJM-Stabsstelle mit Vertretern aus Wissenschaft und Filmbranche über die jugendschutzrelevante Bewertung dieses Themas.

Zentrales inhaltliches Diskussionsthema war im Berichtszeitraum der von der FSF unterbreitete Vorschlag für eine Vereinbarung zur Platzierung von Programmkündigungen. (siehe Kapitel 1.7.) Hierzu fand am 18.12.2006 ein Gespräch in den Räumen der ProSiebenSat.1 Media AG in München statt, bei dem auch vereinbart wurde, ein Gespräch mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Fernsehanbieter zu führen.

- **Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM)**

Auch mit der FSM führte die KJM-Stabsstelle, zusammen mit der AG Telemedien und jugendschutz.net, im Berichtszeitraum mehrere Gespräche zu spezifischen Problemfeldern des Jugendschutzes im Internet.

So fand am 30.08.06 in Berlin auf Einladung der FSM ein Treffen mit Vertretern der KJM-Stabsstelle sowie jugendschutz.net statt, das einem ersten Austausch über die sogenannten Netz-Regeln diente. Die KJM hatte im August 2004 einen Entwurf der „Netz-Regeln – selbst regeln: 10 Leitsätze zum Jugendschutz im Internet“, erarbeitet von jugendschutz.net und AG Telemedien, zustimmend zur Kenntnis genommen und die Arbeitsgruppe zusammen mit jugendschutz.net beauftragt, hierüber mit den Internet-Anbietern und ihren Verbänden in Dialog zu treten. Ein erster Austausch fand nun im August 2006 statt. Beim Ansatz der Netzregeln geht es um das langfristige Ziel, das Internet zu einem Medium weiter zu entwickeln, das auch für Kinder und Jugendliche reizvolle, kommunikative, kreative und altersangemessene Angebote bereithält und das ihnen die Möglichkeit bietet, unbeeinträchtigt zu surfen und zu kommunizieren. Dies soll als gemeinsames Ziel von Aufsicht und Selbstkontrolle verstanden werden und hierfür die Netz-Regeln oder ein vergleichbarer Ansatz im Sinne einer „Kultur der gemeinsamen Verantwortung“ zusammen entwickelt werden. Das Treffen am 30.08.06 wurde von allen Seiten als konstruktiv und hilfreich angesehen. Es wurde vereinbart, den Austausch fortzusetzen.

Zudem fand am 13.11.06 in den Räumen der LfK in Stuttgart ein Chat-Betreiber-Workshop, ausgerichtet von jugendschutz.net in Zusammenarbeit mit KJM-Stabsstelle und FSM, zum Thema Chat-Sicherheit statt. Im Rahmen des Workshops wurden einige ausgewählte, besonders jugendschutzrelevante Aspekte von Chat-Sicherheit vorgestellt und gemeinsam diskutiert. Der Workshop wurde allgemein als konstruktiv eingestuft, auf Seiten der Anbieter war ein großes Interesse am Thema und eine hohe Bereitschaft zur Mitwirkung festzustellen. Die Möglichkeit des Austausches, sowohl untereinander als auch mit jugendschutz.net und Medienaufsicht, wurde ausdrücklich befürwortet und eine Fortsetzung begrüßt.

Bereits im Jahr 2005 waren KJM-Stabsstelle und AG Telemedien an die FSM mit dem Anliegen heran getreten, um für das besonders jugendschutzrelevante Problem der Chat-Sicherheit von Kindern und Jugendlichen im Internet gemeinsam nach Lösungsvorschlägen für die Praxis zu suchen. Ein erster Austausch hatte daraufhin im Mai 2005 in Berlin auf Einladung der FSM statt gefunden. Ein dritter Workshop zum Thema Chat-Sicherheit ist auf Einladung der KJM im Frühjahr 2007 angedacht.

1.6 Prüftätigkeit

Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2006 war die KJM mit knapp 450 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im Zeitraum Juli bis Dezember 2006 elf Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden. Eine Präsenzprüfung fand in der BLM statt.

- **Aufsichtsfälle Rundfunk**

Im Berichtszeitraum war die KJM mit knapp 170 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden über 80 abschließend bewertet. Bei mehr als 60 Fällen liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Werbespots für Handy-Klingeltöne. Des Weiteren wurden mehrere Spielfilme, Realityformate, Talkshows, Trailer Magazinbeiträge und eine Folge einer Serie als Verstoß bewertet.

Weitere 28 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, wovon bei 13 Fällen rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen wurden. Es handelt es sich dabei um sechs Spielfilme bzw. TV-Movies, zwei Magazinbeiträge, zwei Sendungen eines Kampfsportformats, zwei Folgen einer Serie und einen Werbespot. Neben diesen 28 Fällen befinden sich noch über 60 Fälle im Prüfverfahren der KJM.

- **Aufsichtsfälle Telemedien**

Die KJM war im Berichtszeitraum mit über 200 Fällen aus den Telemedien befasst. 17 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. Bei zehn Angeboten wurde aufgrund pornographischer Inhalte, bei zwei Angeboten aufgrund Abbildungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt.

Weitere rund 60 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet. Bei fast allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Der Großteil der Angebote

ist der einfachen Pornographie zuzuordnen. Fünf Angebote enthalten rechtsextremistisches Gedankengut bzw. tragen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, drei Angebote zeigen Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung und zwei Angebote wurden als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren eingestuft. Neben diesen rund 60 Fällen befinden sich noch knapp 130 Fälle im Prüfverfahren.

- **Indizierungsanträge**

Von Juli bis Dezember 2006 lagen der KJM insgesamt 70 Indizierungsanträge zu Telemedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG übermittelt worden waren, vor. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in 48 Fällen eine Indizierung durch die BPjM. Vier Internet-Angebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar. Bei zehn Fällen wurde eine Indizierung nicht befürwortet. Die übrigen acht Fälle befinden sich noch in der Prüfung.

Ein Großteil der Angebote, die im Rahmen der Indizierungsverfahren geprüft wurden, und bei denen die KJM eine Indizierung befürwortete, ist dem Bereich der einfachen Pornographie zuzuordnen (40 Angebote). Davon wurden bei vier dieser Angebote sehr junge Mädchen abgebildet. Fünf Angebote weisen rechtsextreme Inhalte auf. Ein Angebot ist der Kategorie „Tasteless“ zuzuordnen. Zwei Angebote wurden aufgrund ihrer sexuellen Inhalte als mindestens jugendgefährdend eingestuft.

Ferner wurden von der KJM neun Indizierungsanträge an die BPjM gestellt. Davon enthalten sechs Angebote rechtsextremistisches Gedankengut, ein Angebot gewalthaltige Darstellungen und ein Angebot pornographische Abbildungen. Bei einem Angebot werden von der BPjM indizierte Filme zum Verkauf bereitgestellt, ohne dass eine geschlossene Benutzergruppe gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV vorhanden ist.

1.7 Rechtliche Einzelfragen

- **Trailerregelung des § 10 Abs. 1 JMStV**

Die FSF hat der KJM im Berichtszeitraum einen Vorschlag für eine Vereinbarung zur Platzierung von Programmankündigungen unterbreitet. Danach würden Trailer für Sendungen, die nur nach 22.00 Uhr oder 23.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, auch nur zu diesen Zeiten programmiert werden. Programmankündigungen zu Sendungen, die erst nach 20.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, sollen nach dem Vereinbarungsvorschlag jedoch auch tagsüber platziert werden dürfen, sofern sie aus inhaltlicher Sicht keinen Verstoß gegen § 5 JMStV darstellen. Anlass für diesen Vorschlag der FSF war die unklare Formulierung des § 10 JMStV und die Praxis des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei der Platzierung von Programmankündigungen.

Am 18.12.2006 ein Treffen zwischen der FSF und der KJM in München statt, in dem dieser Vorschlag zur Platzierung von Programmankündigungen intensiv diskutiert wurde. Die KJM setzte in ihrer Sitzung am 19.12.2006 ihre Beratungen fort. Vor dem Hintergrund, dass es Ziel sein muss, eine Verbesserung im Sinne des Jugendschutzes zu erreichen, kam die KJM zu dem Ergebnis, diese Vereinbarung zu treffen und zugleich mit Forderungen zu verknüpfen. So erwartet die KJM, dass bei der inhaltlichen Bewertung der Trailer durch die Jugendschutzbeauftragten der Sender größte Sorgfalt angewendet wird. Zudem geht die KJM davon aus, dass keine Umgehung der Vorschriften durch das Verwenden von schnell aneinander gereihten Standbildern erfolgt.

Die KJM hat die Vereinbarung mit einer Befristung bis zum 31.12.2007 beschlossen. Die Befristung der Vereinbarung soll ermöglichen, dass eine Erprobung der Vereinbarung im Hinblick auf die sorgfältige Umsetzung durch die Jugendschutzbeauftragten der Mitglieder der FSF erfolgen kann. Gegenstand der Vereinbarung ist auch, dass die bereits anhängigen Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin für die Dauer der Erprobung der Vereinbarung zumindest ruhen werden.

- **Klingelton-Spots / Gespräch mit dem VPRT**

Am 20.12.06 fand ein Gespräch zwischen Vertretern des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT), der KJM-Stabsstelle und den für die abgeschlossenen Verfahren zu Klingelton-Spots zuständigen Landesmedienanstalten statt. Gesprächsinhalt war ein vom VPRT entwickelter Kriterienkatalog zur Bewertung von Klingeltonspots für Handy-, Ton- und Bildapplikationen. Nach der gemeinsamen Diskussion zu einzelnen Fragestellungen des Kriterienkatalogs wurde im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise

vereinbart, zunächst die aktuell ausgestrahlten Spots bzgl. der Vereinbarkeit mit dem Kriterienkatalog sowie mit dem JMStV zu untersuchen. Hierfür ist ein weiteres Gespräch im März 2007 vorgesehen.

- **Spiele**

Internetspielbanken bzw. Glücksspielangebote im Internet

Aufgrund aktueller Entwicklungen hat die Thematik der Glücks- und Gewinnspiele sowie der Sportwetten sowohl im Internet als auch im Rundfunk eine hohe Brisanz erhalten.

Da sich das Thema „Spiele“ gerade im Onlinebereich immer deutlicher als Problembereich abzeichnet, wurde in der KJM-Sitzung am 14.02.2006 in Berlin die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Spiele“ unter Federführung der KJM-Stabsstelle beschlossen. Aufgrund aktueller problematischer Entwicklungen liegt der Fokus der Arbeitsgruppe auf den Teilbereichen „Glücksspiele“, „Gewinnspiele“ und „Online-Spiele“. In ihrer Sitzung am 19.07.2006 beschloss die KJM, die Arbeitsgruppe „Spiele“ mit der Entwicklung von Beurteilungskriterien hinsichtlich einer möglichen Jugendgefährdung für die drei Teilbereiche zu beauftragen.

Im Bereich Glücksspiele liegt nach Auffassung der KJM bei staatlichen Online-Spielbank- bzw. Casinoangeboten bereits ein möglicher Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor.

Glücks- und Gewinnspiele im Fernsehen

Am 17.10.2006 fand eine Prüfgruppensitzung der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) der Landesmedienanstalten statt, in der Sendungen zu „Poker TV“ von den Anbietern DSF und „Das Vierte“ geprüft und als Verstoß gegen die werberechtlichen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) bewertet wurden. Da die Prüfgruppe unter Einbeziehung der KJM-Stabsstelle auch ein Problempotenzial im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV festgestellt hat, wurden die betreffenden Sendungen der KJM zur Prüfung übermittelt. Mit einer ersten jugendschutzrechtlichen Beurteilung der „Poker-TV“-Sendungen ist derzeit die AG Spiele befasst.

Ferner wurde die KJM von der GSPWM gebeten, Formulierungen bezüglich jugendschutzrechtlicher Bestimmungen bei dem Richtlinienentwurf für Gewinnspiele im Hörfunk und der Richtlinie über Gewinnspiele im Fernsehen zuzuliefern.

Computerspiele

Die Prüfung von Computerspielen, die als Trägermedien verbreitet werden, liegt im Zuständigkeitsbereich der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und der BPjM. Die KJM ist für Spiele, die über das Internet verfügbar sind, zuständig.

Aufgrund des aktuellen Anlasses des Amoklaufs eines Schülers in Emsdetten gingen beim Vorsitzenden der KJM zahlreiche Presseanfragen ein. Daher befasste sich die KJM in ihrer Sitzung am 28.11.2006 in Erfurt mit der Thematik Computerspiele und diskutierte ihre Grundsatzposition zu den so genannten Ego-Shootern. Grundsätzlich sind Ego-Shooter im Hinblick auf den Jugendschutz zu problematisieren, müssen jedoch im Einzelfall diskutiert bzw. bewertet werden.

- **Jugendschutz im digitalen Fernsehen**

Am 04.07.2006 in München hat sich eine ad hoc einberufene Arbeitsgruppe der KJM anlässlich von aktuellen Prüffällen mit den rechtlichen und praktischen Anforderungen von technischen Jugendschutzmaßnahmen im Rundfunk und in den Telemedien beschäftigt. Die Arbeitsgruppe hat dabei Abgrenzungsfragen zwischen Regelungen zur Vorsperre im digitalen Fernsehen (§ 9 Abs. 2 JMStV), zu so genannten technischen Mitteln für Rundfunk und Telemedien (§ 5 Abs. 3 JMStV) und zu Jugendschutzprogrammen für Telemedien (§ 11 JMStV) bearbeitet.

- **Jugendschutz in Kabelanlagen**

Die KJM befasste sich in ihrer Sitzung am 24.10.2006 in Mainz mit dem Thema „Jugendschutz in Kabelanlagen“. Anlass dafür ist, dass die Kabelanlagenbetreiber im Zuge der Digitalisierung ihrer Kabelanlagen vermehrt Programmpakete mit ausländischen, jugendschutzrelevanten Inhalten einspeisen und unverschlüsselt weiterverbreiten. In diesen Programmpaketen sind häufig pornographische Angebote enthalten, die nach Bezahlung

des Entgelts frei empfangbar sind. Ein Vorgehen gegenüber dem im Ausland sitzenden Rundfunkveranstalter oder dem Kabelnetzbetreiber ist auf Grund des Anwendungsbereichs des JMStV nicht möglich. Der JMStV regelt nur im Zusammenspiel mit der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes die digital verbreiteten Programme des privaten Rundfunks, durch die nationale Veranstalter von Rundfunkprogrammen jugendschutzrelevante Vorkehrungen zu erfüllen haben.

Die KJM vereinbarte, das Hans-Bredow-Institut, das derzeit mit der Evaluierung des JMStV und des JuSchG beauftragt ist, über diese Sachlage schriftlich zu informieren. Dies ist mit Schreiben vom 30.10.2006 erfolgt.

- **Unzureichende Regelungen zur Jugendschutz-Vorsperrung**

Die KJM befasste sich im Berichtszeitraum mit der Vorschrift zu § 9 in Verbindung mit § 5 JMStV. Nach § 9 Abs. 2 JMStV ist es möglich, dass entwicklungsbeeinträchtigende Filme außerhalb der in § 5 Abs. 4 JMStV genannten Sendezeitbeschränkungen verbreitet werden dürfen, wenn diese Sendungen „mit allein für diese verwandte Technik verschlüsselt und vorgesperrt“ werden. Problematisch ist jedoch, dass im Handel Empfangstechnik frei erhältlich ist, die die von den Rundfunkveranstaltern veranlassten Vorsperrungen nur lückenhaft umsetzen oder sie gänzlich unterdrücken. Der Grund dafür liegt darin, dass einige Hersteller offenbar nicht willens oder fähig sind, mit den Rundfunkveranstaltern in dieser Angelegenheit zu kooperieren. Die Lücke zu schließen ist den Veranstaltern kaum möglich, da ihre Einflussmöglichkeit auf Fremdhersteller begrenzt ist. Die Hersteller wiederum sind nicht gehalten, kooperieren zu müssen, da nicht sie, sondern allein die Programmveranstalter eine ausnahmslose Effektivität ihres Vorsperrungs-Systems zu gewährleisten haben. Diese Regelung erlaubt es diversen Herstellern, sanktionslos an ihrer Geschäftspolitik festzuhalten und den Jugendschutz möglicherweise sogar bewusst zu unterlaufen.

Die KJM beschloss, dass der Vorsitzende im Hinblick auf die Evaluierung die Bayerische Staatskanzlei über dieses Thema informiert. Dies ist mit Schreiben vom 23.01.07 erfolgt.

- **EU-Konsultation**

Die europäische Kommission hat am 25.07.06 eine öffentliche Konsultation eingeleitet, in der es um mögliche Gefahren für Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit der Benutzung von Mobiltelefonen geht. Neben Jugendschutz-, Eltern- und Verbraucherverbänden, Netzbetreibern, Inhaltenanbietern, Mobiltelefon- und Netzausrüstungsherstellern wurden auch

die öffentlichen Regulierungsbehörden zur Stellungnahme aufgefordert. Im Auftrag der DLM hat die KJM eine Stellungnahme erarbeitet, die im Wesentlichen auf Risiken der Handynutzung von Kindern und Jugendlichen hinweist, jedoch auch Anforderungen an technische Schutzmaßnahmen enthält (s. Anlage 3).

1.8 Öffentlichkeitsarbeit

• Veranstaltungen der KJM

Von 22.08. bis 27.08.06 fand in Leipzig die Games Convention, eine Messe für Unterhaltungssoftware und -elektronik, statt. Die KJM veranstaltete in Kooperation mit der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM), der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und der Universität Leipzig am 23.08.06 eine Podiumsdiskussion mit dem Titel „Zwischen den Gesetzen: Jugendschutz und neue Medien“.

Zusätzlich zu dieser Veranstaltung war die KJM auf der Messe mit einem Stand vertreten und hat in Kooperation mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ein Quiz mit Fragen zum gesetzlichen Jugendmedienschutz durchgeführt. Rund 2.500 Messebesucher, v.a. Jugendliche, Eltern und Pädagogen, beschäftigten sich mit der Bearbeitung der Quizfragen und suchten darüber hinaus das Gespräch zum Thema Jugendmedienschutz. Des Weiteren bot die Games Convention die Möglichkeit, sowohl mit Online-Spiele-Anbietern als auch mit Fachleuten aus dem Bereich Jugendschutz Gespräche zu führen.

Am 13.10.06 fand zwischen der KJM und der britischen Medienregulierungsbehörde Ofcom ein Gespräch über Fragen der Co- und Selbstregulierung in München statt. Das Treffen stellte eine Fortsetzung des deutsch-britischen Dialogs über Aufsichtsfragen dar.

Bei den diesjährigen Medientagen München, die vom 18.10. – 20.10.06 stattfanden, veranstaltete die KJM ein Panel zum Thema „Jugendschutz und Mobile Media: Neue Medien – Neue Gefahren?“. Ulrike Wagner, JFF - Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis und Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, informierten mit ihren Impulsreferaten über Nutzung und Risiken des Handys sowie über die bisherigen Erfahrungen der KJM im Bereich Mobile Media. Auf dem Podium „Jugendschutz für das Handy – Wer trägt die Verantwortung?“ diskutierten der Vorsitzende der KJM, Simone Hüls, Jugendschutzbeauftragte bei T-Mobile, Isabel Tilly von Vodafone Deutschland, Manfred Helmes, Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), Wolfgang Schulz, Direktor des Hans-Bredow-Instituts sowie Hans Gerhard Stockinger, MdL

und Medienpolitischer Sprecher der CSU-Landtagsfraktion über Anforderungen an die Mobilfunkbetreiber aus der Perspektive des Jugendmedienschutzes. Moderiert wurde die Podiumsdiskussion von Volker Lilienthal, Ressortleiter der epd Medien. (s. Pressemitteilung, Anlage 2).

Darüber hinaus war die KJM auf den Medientagen München auf dem BLM-Messestand vertreten.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden**

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) hat am 15.09.06 in Berlin eine Vortragsrunde zum Thema: „Gute Werte, schlechte Werte. Gesellschaftliche Ethik und die Rolle der Medien“ veranstaltet. Der Vorsitzende der KJM war bei der Podiumsdiskussion mit dem Titel „Werte und Wirkung. Grenzziehung im Jugendschutz“ vertreten.

Am 28.11.06 nahm der Vorsitzende der KJM in Berlin an einer Diskussionsrunde zum Thema „Vernetzte Welt – Wer schützt unsere Kinder?“, die im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Blue Evening“ des Mobilfunkunternehmens O2 Germany stattfand, teil. Hier diskutierten Experten aus Politik, Wissenschaft und Industrie über die Notwendigkeit des Jugendschutzes in der digitalen Welt.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Mitglieder**

Bei den diesjährigen Mediatagen Nord, die unter dem Titel „Daten bewegen! Fernsehen von morgen - Mehrwert durch IPTV“ vom 20.11. – 24.11.06 in Kiel stattfanden, war der stellvertretende Vorsitzende der KJM, Herr Dr. Lothar Jene, am 23.11.06 bei der Veranstaltung „Handys erst ab 18? – Pornographie und Gewalt auf Mobiltelefonen“ auf dem Podium vertreten.

Am 07.12.06 fand das DLM-Symposium „Dynamische Technik – Medien in der beschleunigten Konvergenz“ in Berlin statt. Der Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), beteiligte sich hier in Vertretung des Vorsitzenden der KJM bei der Podiumsdiskussion „Die Jugend schützen – Der Respekt vor dem gesellschaftlichen Konsens“.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle**

Am 25.10.06 lud die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) als einer der deutschen Projektleiter der EU-Initiative „klicksafe“ Vertreter aus Medienaufsicht, Selbstkontrolle und Industrie zu einem Runden Tisch unter dem Titel „Internetfähige mobile Spielkonsolen“ in die Räume der LfM nach Düsseldorf ein.

Die Teilnehmer des Runden Tisches, darunter auch die Leiterin der KJM-Stabsstelle, erörterten die Risiken von internetfähigen mobilen Spielkonsolen und sondierten mögliche Lösungsansätze und präventive Maßnahmen.

Am 02.11.06 nahm die KJM-Stabsstelle an dem Runden Tisch zu „Jugendschutz und Prävention im Internet und Mobilfunk“, der auf Einladung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz stattfand, in Mainz teil. Hier setzten sich die Teilnehmer in den von jugendschutz.net und der Landesanstalt für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) betreuten Arbeitsgruppen „Prävention“ und „Technik“ mit Vertretern der Mobilfunk- und Internetbranche über deren Verpflichtungen sowie darüber hinausgehende freiwillige Maßnahmen auseinander.

Beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) wird derzeit vor dem Hintergrund der bevorstehenden deutschen EU-Rats-Präsidentschaft eine Initiative für kindgerechte Internetangebote vorbereitet. Neben Politik (BKM, Bundesfamilienministerium, Bundeswirtschaftsministerium) und Wissenschaft (Hans-Bredow-Institut) sind auch die Medienaufsicht bzw. verschiedene Jugendschutzeinrichtungen (KJM, verschiedene Landesmedienanstalten, BPjM, jugendschutz.net) sowie große Internet-Anbieter und -Unternehmen/ FSM und unterschiedliche Initiativen wie „klicksafe“, „Schau hin“, „Erfurter Netcode“ vertreten. Eine erste vorbereitende Besprechung zur Initiative am 08.11.06 in Berlin diente neben einem ersten Zusammentreffen der verschiedenen Beteiligten vor allem dazu, die Anbieter/ Unternehmen für die Idee zu gewinnen bzw. zu verpflichten. Weitere Treffen sind für Januar anvisiert. Zudem ist ein Medienseminar in Leipzig im Mai 2007 geplant, bei dem die Initiative für kindgerechte Internetangebote erstmals öffentlich präsentiert werden soll. Ein weiterer Themenblock wird „Koregulierung“ sein. Das Medienseminar wird mit Unterstützung der KJM und der LfM durchgeführt.

Am 13.11.06 fand in den Räumen der LFK in Stuttgart ein Chat-Betreiber-Workshop, ausgerichtet von jugendschutz.net in Zusammenarbeit mit KJM und FSM, zum Thema Chat-

Sicherheit statt. Im Rahmen des Workshops wurden einige ausgewählte, besonders jugendschutzrelevante Aspekte von Chat-Sicherheit vorgestellt und gemeinsam diskutiert.

Am 17.11.06 veranstaltete das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) einen Workshop zu Jugendschutz im Bereich Computerspiele, an dem auch die Leiterin der KJM-Stabsstelle teilnahm.

Im Rahmen der „Würzburger Mediengespräche“ an der Fachhochschule Würzburg hielt die Leiterin der KJM-Stabsstelle am 22.11.06 einen Vortrag zum Thema Jugendmedienschutz.

Unter dem Titel „Medienkinder von Geburt an“ veranstalteten das JFF, das Deutsche Kinderhilfswerk und die BLM am 01.12.06 eine interdisziplinäre Fachtagung in München. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle war bei der Diskussion: „Medienkinder von Geburt an. Wie gestalten wir das Leben unserer Kinder?“ auf dem Podium vertreten.

Anlässlich des Safer Internet Days am 06.02.07 hat die EU-Kommission im August 06 die Mobilfunkanbieter der europäischen Mitgliedsstaaten sowie einige wenige Vertreter von Jugendschutz-Einrichtungen, wie die KJM, zu einer Arbeitsgruppe („High Level Group“) eingeladen, um gemeinsam ein Papier mit Selbstregulierungsmaßnahmen für den Jugendschutz im Mobilfunk vorzubereiten. Das Papier - mit dem Titel „European Framework for Safer Mobile Use“ - soll am Safer Internet Day öffentlichkeitswirksam von den Mobilfunkvertretern unterschrieben werden. Das Treffen am 08.12.06 in Brüssel, an dem auch die KJM-Stabsstelle teilnahm, diente der Diskussion des Entwurfs des „European Framework for Safer Mobile Use“. Im Januar 2007 wird ein weiteres Treffen stattfinden, um über die endgültige Fassung des Papiers abzustimmen.

1.9 Berichtswesen

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

- **Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV**

Ein erster Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV wurde im ersten Halbjahr 2005 den für den Jugendschutz zuständigen

obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde vorgelegt.

Für den zweiten Bericht, der im April 2007 vorgelegt wird, hat die KJM-Stabsstelle im Berichtszeitraum eine Gliederung erstellt. Inhaltliche Schwerpunkte des Berichts sollen zum einen die umgesetzten Aufgaben und zum anderen die Erfahrungen bei der Durchführung der Bestimmungen des JMStV – unter Bezugnahme der Ergebnisse aus dem ersten Berichtszeitraum – sowie die Einschätzungen zur Verbesserung des Jugendschutzes sein.

- **Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und 5 JMStV durch die Länder gemäß § 20 Abs. 7 JMStV**

Zur Evaluation des JMStV überprüfen die Länder fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des JMStV gemäß § 20 Abs. 7 JMStV die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden. Diese Evaluierung ist Grundlage für ein Sonderkündigungsrecht der Länder nach § 26 Abs. 1 Satz 3 JMStV. Durch den achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde § 26 Abs. 1 Satz 3 JMStV dahingehend abgeändert, dass das Vertragsverhältnis hinsichtlich § 20 Abs. 3 und 5 erstmals zum 31.12.2008 mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden kann.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Länder ist das Hans-Bredow-Institut in Hamburg im Rahmen des Projektes „Analyse des Jugendschutzsystems“ mit der Evaluierung des JMStV und des JuSchG befasst.

- **Weitere Unterrichts- und Informationspflichten**

Der Vorsitzende der KJM hat den Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der DLM-Sitzungen über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine berichtet. Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2006 hat der Vorsitzende der KJM den Direktoren der Landesmedienanstalten insgesamt vier Tätigkeitsberichte vorgelegt.

Ferner hat die KJM gemäß § 15 Abs. 1 JMStV den Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten über ihre Tätigkeit berichtet. So wurde den Vorsitzenden der

Gremien im Berichtszeitraum ein Bericht vorgelegt, der Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Berichtszeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM enthielt.

2. BLM

2.1. Rundfunk

2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern

Die Kontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung von Sendungen wurde für Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, münchen.2, Tele 5, N24, Premiere und MGM anhand der Programmanschauen vorgenommen.

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden, als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM erhalten haben. Da die FSF von der KJM als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 JMStV anerkannt wurde und somit - neben der KJM - ebenfalls Ausnahmegenehmigungen für frühere Ausstrahlungszeiten erteilen kann, wird bei jedem Film, der vor der gesetzlich vorgeschriebenen Sendezeit ausgestrahlt werden soll, auch überprüft, ob eine Ausnahmegenehmigung der FSF vorliegt. Dabei wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben weitgehend eingehalten wurden.

Bei Tele 5 fiel im Rahmen der Vorabkontrolle die Platzierung des Spielfilms „Mean Guns“ auf, der laut Programmanschau am 02.09.2006 um 22:00 Uhr ausgestrahlt werden sollte. Der Film erhielt von der FSK eine Freigabe „nicht unter 18 Jahren“ und hätte somit erst um 23:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Zudem wurde noch vor Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags ein Ausnahmeantrag für eine Ausstrahlung um 22:00 Uhr durch die Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten (GSJP) im Jahre 1999 abgelehnt.

Nach Rücksprache mit der Jugendschutzbeauftragten von Tele 5 konnte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV durch die Vorabkontrolle verhindert werden. Eine Überprüfung ergab, dass der Film erst ab 23:00 Uhr ausgestrahlt wurde.

Darüber hinaus werden Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe anhand der verfügbaren schriftlichen Unterlagen inhaltlich daraufhin überprüft, ob unter Jugendschutzgesichtspunkten Bedenken bezüglich einer Ausstrahlung zu der geplanten Sendezeit bestehen. Dies war im Berichtszeitraum nicht der Fall.

2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

- **Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen**

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, münchen.2, DSF, Tele 5 und N24 auch die digitalen Programme von Premiere bzw. die über die Premiere Plattform verbreiteten Angebote MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes The History Channel Germany.

Die Überprüfung der Wrestling-Show „WWE Smackdown!“, donnerstags im späten Hauptabendprogramm auf Tele 5, ergab, dass der Veranstalter das Format stets erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt hat.

Im Falle der Anbieter Premiere und der über die Premiere Plattform verbreiteten Angebote MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes The History Channel Germany, erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre, durch deren Verwendung für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens vom JMStV abweichende Sendezeitgrenzen erlaubt sind. Die stichprobenhaften Überprüfungen ergaben, dass die Vorschriften zur Einhaltung der Jugendschutzvorsperre befolgt wurden.

Dies gilt auch für die Ausstrahlung von Wrestling-Sendungen bei Premiere Sport, die vor 22:00 Uhr nur mit Vorsperre gesendet wurden.

Mehrere eventuell problematische Spielfilme und Serien ohne FSK-Kennzeichnung bzw. ohne FSF-Entscheidungen im Tagesprogramm von Premiere und von über die Premiere

Plattform verbreiteten Angeboten wie MGM wurden gesichtet. Auch hier wurden keine Anhaltspunkte für Verstöße festgestellt.

Darüber hinaus wurde bei Spielfilmen, aber auch bei Serien die Einhaltung der Schnittauflagen überprüft, die Voraussetzung für eine niedrigere FSK-Freigabe bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF waren und damit den Anbietern die Möglichkeit eröffneten, die Filme vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen. Hier wurde festgestellt, dass die Schnittauflagen eingehalten wurden.

Generell lässt sich eine Tendenz bei den Veranstaltern feststellen, mehrere Folgen einer Serie exemplarisch der FSF vorzulegen und sich bei der Ausstrahlung der weiteren Folgen an den Vorgaben der FSF zu orientieren. Die BLM prüft in regelmäßigen Stichproben, ob die Platzierung von der FSF ungeprüfter Folgen einzelner Serien gemäß den Bestimmungen des JMStV erfolgt. Dies konnte im Berichtszeitraum weitgehend bestätigt werden.

Von August bis Oktober 2006 wurde die zwölfteilige Historienserie „Rom“ auf Premiere Serie ausgestrahlt. Sämtliche Folgen haben von der FSK eine Kennzeichnung erhalten: acht Folgen haben eine FSK-Kennzeichnung ab 16 Jahren, drei eine FSK-Kennzeichnung ab 12 Jahren und eine Folge erhielt für die ungekürzte Fassung von der FSK keine Jugendfreigabe, in der gekürzten Fassung ebenfalls eine Freigabe ab 16 Jahren. Zudem lagen zu zwei von der FSK ab 16 Jahren freigegebenen Folgen Entscheidungen der FSF für eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm ab 20:00 Uhr vor. Die Überprüfung durch die BLM ergab, dass sich Premiere bei allen Folgen und sämtlichen Ausstrahlungsterminen an die FSK-Freigaben gehalten hat und die einzelnen Folgen unvorgesperrt entweder gemäß den Sendezeitgrenzen bzw. bei vorgezogenen Ausstrahlungsterminen mit Vorsperre ausgestrahlt hat.

Im Berichtszeitraum wurde bei mehreren Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert wurden, überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden.

So strahlten Kabel 1 (fünf Filme), MGM (sieben Filme) und Tele 5 (21 Filme) im Spätabendprogramm 33 verschiedene, ursprünglich indizierte Filme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen aus. Dabei handelte es sich um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben ist. Einen Fall hat die

BLM zur Entscheidung an die KJM übermittelt, da ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen das Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme besteht.

- **Problemfälle**

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate fortgesetzt. Dies betraf die Programme von Neun Live, DSF, Kabel 1, Tele 5 und münchen.2 (seit 16.09.2006).

Das Erotikprogramm bei Neun Live wurde unter dem Titel „La Notte – Sexy Night“ täglich zwischen 01:00 Uhr bzw. 02:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt. Dabei wurden erotische Clips von strippenden Frauen gezeigt, die durch Telefonsexwerbespots unterbrochen wurden.

Jeweils donnerstags zwischen 00:00 Uhr und 02:00 Uhr wurde die Anrufshow „La Notte“ ausgestrahlt, eine Ratequizshow, bei der die Moderatorin mit nacktem Oberkörper auftritt. Freitags zwischen 23:00 Uhr und 01:00 Uhr wurde die Call-In-Sendung „Bitte freimachen“ ausgestrahlt. Die Sendung ist aufgebaut wie eine herkömmliche Quizsendung, jedoch besteht die Besonderheit der Show darin, dass hinter dem Moderator mehrere Frauen auf Barstühlen sitzen, die nur mit Bikinis bekleidet sind. Errät ein Zuschauer oder eine Zuschauerin ein Wort, so darf er oder sie sich eine der Frauen aussuchen. Diese zieht dann ihr Oberteil aus und zeigt dann ihre Brüste, auf denen Zahlen stehen, die den gewonnenen Geldbetrag anzeigen.

Es konnte in keinem Fall ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages festgestellt werden.

Das Erotikprogramm bei DSF bestand im Berichtszeitraum aus mehreren Formaten:

Von 23:00 Uhr bis 00:00 Uhr wurde täglich „DSF – Das Sportquiz“ ausgestrahlt, eine Call-In-Show, bei der Geldpreise zu gewinnen sind. Die Moderatorinnen sind – im Gegensatz zu der auch tagsüber ausgestrahlten Version von „DSF – Das Sportquiz“ lediglich mit einem Bikini bekleidet, dessen Oberteil sie im Verlauf der Sendung ausziehen.

Ab 00:00 Uhr strahlte DSF die Sendung „Sexy Sport Clips“ aus, die zeitweilig durch „Sexy Fight Night“ sowie dem neuen Format „Club Girls“ abgelöst wurde. Alle drei Sendungen bestehen in erotischen Clips, in denen sich Frauen entkleiden und manuell stimulieren. Die Sendungen werden regelmäßig von Werbeblöcken für Sexhotlines unterbrochen. Bei keiner der im Berichtszeitraum gesichteten Sendungen wurde ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt.

Auch im Nachtprogramm der Sender Kabel 1 und Tele 5 und wurden stichprobenartig Erotikangebote wie Spielfilme, vor allem aber auch Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nahe legen.

Die Erotikschiene, die täglich zwischen ca. 01:00 Uhr und 05:00 Uhr auf münchen.2 ausgestrahlt wird, trägt den Titel „Pink Sim“. Darin werden täglich ein bis zwei Spielfilme ausgestrahlt, die mit Erotikclips und Werbung für Sexhotlines kombiniert werden. Die Clips, in denen sich Frauen entkleiden und stimulieren, werden meist unter dem Titel „Erotic Heat“ präsentiert.

In einigen Fällen prüft die BLM derzeit noch, ob Verdachtsfälle auf Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV bestehen.

Im Programm von münchen.tv wurden im Berichtszeitraum keine Erotikformate ausgestrahlt.

Im Berichtszeitraum bildeten Pokersendungen auf DSF einen weiteren Schwerpunkt in der Programmbeobachtung der BLM.

Dies betrifft die Formate „DSF Poker-Schule“ (ausgestrahlt jeweils samstags zu verschiedenen Zeiten im Tagesprogramm) als auch die Übertragung von Pokerturnieren unter dem Titel „Poker Exklusiv“ (ausgestrahlt jeweils freitags bzw. samstags nach 20:00 Uhr).

In der Sendung „DSF Poker-Schule“ werden dabei Regeln, Besonderheiten, Tricks und Kniffe der Spielvariante „Texas Hold'em“ erörtert. Dabei spielen vier Anfänger Poker, während sie von zwei Experten beobachtet und ihre Spielzüge für die Zuschauer analysiert werden. Zusätzlich erklärt der Moderator alle Regeln und Begriffe, die im Verlauf der Sendezeit auftauchen. Präsentiert wird das Format von dem Internetanbieter „PartyPoker.net“, auf den durch Einspielungen vor und nach den Werbeblöcken hingewiesen wird. Zudem werden die Zuschauer auf die Möglichkeit hingewiesen, am Handy-Game-Gewinnspiel teilzunehmen, bei dem man durch Senden einer SMS (0,49 Euro) das Handy-Spiel „Midnight Hold'em Poker“ gewinnen kann.

Unter dem Titel „Poker Exklusiv“ berichtet DSF über diverse Pokerturniere.

Die BLM sichtete mehrere Sendungen, im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV, die derzeit bereits Prüfgegenstand der AG „Spiele“ der KJM sind.

- **Prüffälle / Verstöße**

Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt zehn Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM von der KJM abschließend behandelt:

Der Spielfilm „Excalibur“ (von der FSK ab 12 Jahren freigegeben) wurde im Tagesprogramm von Kabel 1 am 25.03.2005 um 17:35 Uhr ausgestrahlt. Der Film wurde bisher von der FSF nicht geprüft, allerdings hat die KJM bereits 2003 eine unvorgesperrte Ausstrahlung der integralen Fassung des Films im Tagesprogramm von Premiere geprüft und einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV festgestellt. Die KJM folgte der Ersteinschätzung der BLM, dass Kabel 1 mit der Ausstrahlung des Films in einer gekürzten Fassung ebenfalls gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV verstoßen hat. Die BLM hat die Sendung beanstandet und eine Sendezeitbeschränkung für 20:00 Uhr ausgesprochen. Die Beanstandung ist bestandskräftig.

Eine ähnliche, ebenfalls bearbeitete Fassung des Spielfilms „Excalibur“ wurde im Tagesprogramm von Tele 5 am 18.10.2005 um 07:25 Uhr ausgestrahlt. Auch hier teilte die KJM die Einschätzung der BLM und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV fest. Die BLM hat die Sendung beanstandet und eine Sendezeitbeschränkung für 20:00 Uhr ausgesprochen. Die Beanstandung ist bestandskräftig.

Der Spielfilm „Memphis Belle – ein außergewöhnliches Abenteuer“ wurde auf Kabel 1 am 11.06.2005 um 14:35 Uhr ausgestrahlt. Die FSF hat den Film geprüft und ihn für das Hauptabendprogramm freigegeben. Der Sender hat den Film in einer bearbeiteten Fassung ausgestrahlt. Gemäß der Vorbewertung durch die BLM sah die KJM darin einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV. Die BLM hat die Sendung beanstandet. Es wurde keine Sendezeitbeschränkung ausgesprochen, da der Anbieter im Zuge der Anhörung eine Prüfentscheidung bei der FSF eingeholt hat, die eine Ausstrahlung im Tagesprogramm als möglich erachtet. Die Beanstandung ist nicht bestandskräftig, da der Anbieter Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt hat.

In einem weiteren Fall, dem indizierten Spielfilm „Shotgun“, ausgestrahlt am 20.08.2005 um 02:20 Uhr auf Kabel 1, folgte die KJM der Ersteinschätzung der BLM, die darin einen

Verstoß gegen das Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV sah. Die BLM hat die Sendung beanstandet. Die Beanstandung ist bestandskräftig.

Im Fall des Trailers zu der Serie "Taken", der bereits im Programm von Pro7 als Verstoß bewertet worden war, und den Kabel 1 am 11.06.2005 um 14:35 Uhr in einer ähnlichen Fassung ausstrahlte, stellte die KJM ebenfalls einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 JMStV fest. Da im Falle der Ausstrahlung bei Pro7 derzeit ein Gerichtsverfahren in Berlin anhängig ist, hat die BLM die Beanstandung samt einer Sendezeitbeschränkung für 20:00 Uhr noch nicht umgesetzt.

Der Spielfilm „Robocop“, dessen Originalfassung von der BPjM indiziert ist, wurde auf Tele 5 am 05.11.2005 um 22:00 Uhr in der nicht indizierten FSK-18-Fassung ausgestrahlt. Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass Tele 5 mit der Ausstrahlung des Films um 22:00 Uhr gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs.4 Satz 1 JMStV verstoßen hat. Die BLM hat die Sendung beanstandet.

In der Ausstrahlung des Spielfilmes „Tiger Heart“ am 21.01.06 um 20:15 Uhr bei Tele 5 sah die KJM einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV, da der Veranstalter den Film in der ungekürzten FSK-16-Fassung anstatt der gekürzten FSK-12-Fassung ausgestrahlt hat. Die BLM hat die Sendung beanstandet.

Ferner folgte die KJM der Ersteinschätzung durch die BLM bei einem Magazinbeitrag auf N24. Am 09.04.2006 um 11:05 Uhr wurde bei N24 in der Sendung „MM – Das Männermagazin“ ein Beitrag über Quads (geländegängige, vierrädige Kleinmotorfahrzeuge) gezeigt. In dem ca. sechs Minuten dauernden Beitrag des auf ein männliches Zielpublikum gerichteten Lifestyle-Magazins wird über einen Fahrtst berichtet, der die Alltagstauglichkeit von Quads in einer Großstadt unter Beweis stellen soll. Trotz problematischer Aspekte (gezeigt wurde ein verkehrswidriges Verhalten, vor allem Fahren ohne Helm) konnte die die KJM in dem Beitrag keinen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV feststellen.

Schließlich konnte das KJM-Verfahren zu zwei etwas weiter zurückliegenden Fällen abgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um zwei Sendungen von „Big Brother V“, bei denen die BLM in einer Vorbewertung einen möglichen Verstoß gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nicht ausschließen konnte. In den zwei Sendungen musste sich eine Bewohnerin im „Big Brother“ – Haus als Strafe für einen harmlosen Regelverstoß einer insgesamt zehnstündigen Bestrafungsaktion in Isolation mit Musikbeschallung unterziehen. Die KJM wertete sowohl die Sendung „Nachtfalke Spezial:

Big Brother V“, ausgestrahlt auf Tele 5 am 02.12.2004 um 22:30 Uhr als auch die „Big Brother“ – Livesendung auf Premiere am 01.12.2004 ab 08:00 Uhr nicht als Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

Fälle im KJM-Prüfverfahren

Derzeit befinden sich neun Fälle im KJM-Prüfverfahren:

Die BLM konnte bei einem Magazinbeitrag auf N24 einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht ausschließen. In der Sendung „Zoom – Das Reportagemagazin“, ausgestrahlt bei N24 am 02.07.2006 um 11:51 Uhr, wurde ein Beitrag über einen privaten Fight Club in den USA gezeigt. In dem ca. vier Minuten dauernden Beitrag wird darüber berichtet, wie sich erfolgreiche Manager im Silicon Valley im privaten Rahmen körperliche Auseinandersetzungen liefern, um beruflichen Stress und Aggressionen abzubauen. Die Prüfgruppe der KJM stellte vorläufig einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV fest.

Der Spielfilm „Mumie – Tal des Todes“ wurde auf Kabel 1 am 26.03.2006 um 15:30 Uhr ausgestrahlt. Der Film wurde ursprünglich von der FSK gekennzeichnet mit „freigegeben ab 16 Jahren“. Eine um fünf Minuten gekürzte Fassung wurde von der FSK mit „freigegeben ab 12 Jahren“ gekennzeichnet. Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hat den Film nicht geprüft. Die BLM konnte nicht ausschließen, dass die Ausstrahlung des Films in der gekürzten FSK 12-Fassung im Tagesprogramm einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV verstößt. Die KJM-Prüfgruppe schloss sich der Ansicht der BLM an.

Am 18.03.06 wurde im Tagesprogramm um 14:20 Uhr auf Kabel 1 der Historienfilm „Nostradamus“ ausgestrahlt. Der Film erhielt für die ungeschnittene Fassung von der FSK eine Freigabe ab 12 Jahren. Eine weitergehende Freigabe für Kinder unter 12 Jahren wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, die dargestellten Themen, insbesondere die Inquisition, Hexenverbrennungen oder die Visionen Nostradamus' könnten Kinder unter 12 Jahren verängstigen und übererregen bzw. für okkulte Inhalte empfänglich machen. Eine Prüfung des Beitrags durch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ist nicht bekannt. Kabel 1 strahlte den Film in einer bearbeiteten Fassung aus. Die BLM konnte nicht ausschließen, dass die Ausstrahlung des Films trotz der senderseitig vorgenommenen Kürzungen einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV darstellt. Die KJM-Prüfgruppe teilte diese Einschätzung der BLM.

Tele 5 strahlte am 20.01.2006 den Spielfilm „Todesrennen in eisiger Wildnis“ (Alternativtitel „Wettlauf durch die weiße Hölle“, Originaltitel „The Cold Heart Of A Killer“) im Tagesprogramm um 08:00 Uhr aus. Der Film hat keine Kennzeichnung der FSK. Die FSF hat den Film zweimal geprüft. Die ungekürzte Fassung des Films wurde für eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm als zulässig erachtet, eine gekürzte Fassung wurde für das Tagesprogramm freigegeben. Nach Ansicht der BLM wurde am 20.01.2006 um 08:00 Uhr bei Tele 5 nicht die von der FSF geprüfte, gekürzte Fassung ausgestrahlt, sondern eine vom Sender eigenständig minimal gekürzte Fassung. Die KJM-Prüfgruppe teilte die Ansicht der BLM und stellte vorläufig einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV fest.

Am 10.09.2006 wurde der Spielfilm „Batmans Rückkehr“ (Originaltitel: „Batman Returns“) im Tagesprogramm um 16:55 Uhr auf Kabel 1 ausgestrahlt. Der Film wurde von der FSK mit „freigegeben ab 12 Jahren“ gekennzeichnet. Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hat den Film nicht geprüft. Die BLM konnte nicht ausschließen, dass die Ausstrahlung des Films, der in einer senderseitig bearbeiteten Fassung ausgestrahlt wurde, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 JMStV darstellt. Diese Einschätzung wurde von der KJM-Prüfgruppe geteilt.

Ab 07.10.2006 wurde auf DSF jeweils samstags um 21:00 Uhr bzw. 21:15 Uhr das auf insgesamt zwölf Folgen angelegte Format „Martial Arts X-treme“ ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um eine Unterhaltungssendung mit Kampfsporteinlagen, die jedoch auch Elemente von Castingshows und anderen Reality-Formaten aufweist.

Nachdem das Format in der Presse problematisiert wurde, holte DSF bei der FSF zu drei Folgen eine Prüfentscheidung der FSF ein. Die FSF entschied für alle drei vorgelegten Folgen eine Freigabe im Spätabendprogramm (ab 22:00 Uhr).

Die BLM konnte bei zwei Folgen (Folge 2, ausgestrahlt am 14.10.2006 um 21:00 Uhr und Folge 3, ausgestrahlt am 21.10.2006, 21:15 Uhr) einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV nicht ausschließen. Eine Prüfgruppe der KJM teilte diese Einschätzung der BLM.

Nachdem DSF von der BLM über die Einleitung eines KJM-Prüfverfahrens in Kenntnis gesetzt wurde, wurden alle weiteren Folgen der Sendung um 22:00 Uhr ausgestrahlt.

Im Rahmen des erotischen Nachtprogramms von DSF wurde am 02.08.2006 nach 23:00 Uhr ein Erotik-Clip ausgestrahlt, in dem sich eine Frau neben einem als tot dargestellten Soldaten auszieht und sich wiederholt an den Brüsten stimuliert. Zu dem Clip ging bei der

BLM eine Zuschauerbeschwerde ein. Eine Prüfung des Clips durch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ist nicht bekannt.

Da die BLM in einer ersten Überprüfung nicht ausschließen konnte, dass der Clip gegen Bestimmungen des JMStV verstößt, übermittelte sie den Fall an die KJM zur Entscheidung. Eine Prüfgruppe der KJM folgte der Einschätzung der BLM, dass der Clip kein unzulässiges Angebot gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV (Verstoß gegen die Menschenwürde) bzw. kein unzulässiges Angebot gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV (einfache Pornographie) darstellt. Auch befürwortete die Prüfgruppe den Vorschlag der BLM, den Anbieter schriftlich zu mehr Sensibilität bei der Auswahl bzw. bei der Gestaltung von Erotik-Clips im Nachtprogramm aufzufordern.

Am 12.11.2006 wurde im späten Hauptabendprogramm um 22:05 Uhr der Spielfilm „Das Ding aus einer anderen Welt“ (Originaltitel: „The Thing“) mit anschließender Wiederholung im Nachtprogramm am 13.11.2006 um 02:45 Uhr auf Kabel 1 ausgestrahlt.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat den Videofilm im Jahre 1984 in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen. Im Jahre 1991 wurde eine geschnittene Fassung des Videofilms von der BPjM geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die vorgelegte Fassung weder ganz noch im Wesentlichen inhaltsgleich mit der indizierten Fassung ist. Die BPjM nahm Bezug auf acht gekürzte Szenen(komplexe), die im Vergleich zur indizierten Originalfassung entweder ganz entfernt oder entsprechend geschnitten wurden.

Die BLM hat im Zuge der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung den Film gesichtet und kam zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Film bei Kabel 1 in der indizierten Fassung ausgestrahlt wurde. Eine Prüfgruppe der KJM teilte die Einschätzung der BLM und stellte vorläufig fest, dass die Ausstrahlung des Spielfilms „Das Ding aus einer anderen Welt“ am 12.11.2006 bzw. am 13.11.2006 bei Kabel 1 ein unzulässiges Angebot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV darstellt.

In den acht Fällen, die laut KJM-Prüfgruppe einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV darstellen, hat die BLM ein Beanstandungsverfahren eingeleitet.

2.2. Telemedien

2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien

Im Berichtszeitraum beobachtete die BLM die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben. Im Rahmen von stichprobenhaften Überprüfungen konnten keine Inhalte ausgemacht werden, die auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV hinweisen. Die BLM wird diese Internetauftritte auch weiterhin beobachten.

2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM

Seit In-Kraft-Treten des JMStV ist die BLM in insgesamt 54 Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in KJM-Prüfverfahren festgestellt und dann zur Durchführung der Verfahren an die BLM als der zuständigen Landesmedienanstalt übermittelt worden.

- **Fälle im KJM-Prüfverfahren**

21 Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM befinden sich derzeit im KJM-Prüfverfahren.

Fälle in KJM-Präsenzprüfungen

Acht dieser Fälle wurden dabei im Berichtszeitraum neu ins KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen geprüft.

Dabei wurden in sieben Fällen Verstöße gegen die Bestimmungen zum Jugendschutz und zur Menschenwürde des JMStV festgestellt, lediglich in einem Fall wurden keine Verstöße festgestellt.

In zwei Fällen eines Anbieters stellte die zuständige Prüfgruppe Verstöße gegen das Pornographieverbot nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV fest, da pornographische Inhalte hier nicht im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe, sondern mit unzureichenden

Schutzvorkehrungen verbreitet wurden. Es handelte sich dabei in beiden Fällen um dasselbe Angebot, das aber über zwei verschiedene Webadressen abrufbar war. Bei dem kommerziellen Angebot mit einer Vielzahl pornographischer Bilder und Video-Clips stellte die Prüfgruppe sowohl im kostenlosen Vorschaubereich als auch im Mitgliederbereich Darstellungen fest, die nach den zu § 184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien pornographisch sind. Die enthaltenen Darstellungen rückten unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund. Der Obszönitätscharakter und die sexuell stimulierende Wirkung wurden dabei durch visuelle Gestaltungsmittel, u. a. durch extreme Fokussierung auf sexuelle Handlungen sowie auf Geschlechtssteile, verstärkt. Die Prüfgruppe stellte fest, dass das genannte Internet-Angebot die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns, die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt vermittelt und in seiner Gesamttendenz ausschließlich auf die sexuelle Stimulation des Nutzers angelegt ist.

Zudem wurde der Zugang zum Mitgliederbereich durch ein Bezahlungssystem ermöglicht, das von der Prüfgruppe als nicht ausreichend im Sinne der gesetzlichen Anforderungen und der Eckwerte der KJM für eine geschlossene Benutzergruppe eingestuft wurde, da der Zugang durch die alleinige anonyme Angabe einer E-Mail-Adresse samt Passwort sowie einer Bankverbindung und Eingabe einer Telefonnummer ermöglicht wurde. Sowohl auf der Ebene der Identifizierung als auch auf der Ebene der Authentifizierung stellte die Prüfgruppe somit einfache, offensichtliche und nahe liegende Umgehungsmöglichkeiten fest.

In beiden Fällen hat die BLM im Berichtszeitraum die Anhörung im Verwaltungsverfahren durchgeführt. Zugleich hat sie die Fälle aufgrund des vorliegenden Verdachts einer Straftat an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben

Auch in zwei weiteren Fällen stellte die zuständige Prüfgruppe jeweils einen Verstoß wegen Verbreitung von Pornographie ohne ausreichende Schutzvorkehrungen fest. Auch hier war der Zugang zu den jeweiligen Mitgliederbereichen über Bezahlungssysteme möglich, die von der Prüfgruppe als nicht ausreichend im Sinne der gesetzlichen Anforderungen und der Eckwerte der KJM für eine geschlossene Benutzergruppe eingestuft wurde, da sowohl auf der Ebene der Identifizierung als auch auf der Ebene der Authentifizierung einfache, offensichtliche und nahe liegende Umgehungsmöglichkeiten bestanden.

Drei weitere Angebote eines Anbieters prüfte die zuständige Prüfgruppe insbesondere im Hinblick auf mögliche Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Auf die drei Angebote war die BLM durch eigene

Stichproben im Rahmen eines anderen Verfahrens gegen einen in Bayern ansässigen Anbieter aufmerksam geworden.

Die Prüfgruppe stellte in einem Fall einen entsprechenden Verstoß wegen Posendarstellungen einer Jugendlichen fest. Das Angebot enthielt zum Zeitpunkt der Prüfung umfangreiche Bildergalerien des offensichtlich minderjährigen Mädchens in geschlechtsbetonten Posen. Es handelte sich dabei offensichtlich um keine spontan entstandenen Fotografien. Der Gesamtkontext präsentierte die weibliche Heranwachsende in objekthafter Weise und reduzierte sie auf eine erotische bzw. unnatürlich geschlechtsbetonte Komponente. Ein inszenierter sexueller Kontext der offensichtlich Minderjährigen stand im Vordergrund. Durch die jeweils eingenommenen Positionen des Mädchens wurde deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wurde. Trotz der auf der Internetseite genannten Altersangabe „18 Jahre“ sah die Prüfgruppe klare Anhaltspunkte für ein jüngeres Alter gegeben und sah den Tatbestand der Minderjährigkeit als erfüllt an: Hier waren u.a. die Angaben zu Gewicht, Kleider- und Schuhgröße sowie Körpermaßen ausschlaggebend, die auf einen noch kindlichen Körper hinwiesen. Zudem stellte die Prüfgruppe eine bewusste Inszenierung der Minderjährigkeit durch kindliche Accessoires, Outfits und ähnliches gegeben. Die Prüfgruppe stellte fest, dass das hier vermittelte Kinderbild zum einen auf sexueller Verfügbarkeit basiert und zum anderen andeutet, dass es völlig normal sei, Kindern eine erwachsene Sexualität zu unterstellen und durch die Vielzahl der Bilder wurde der Anschein dieser Normalität verstärkt. Der Inhalt solcher Bilder kann an Kinder und Jugendliche die Botschaft richten, in bestimmten Situationen auf ihr Recht auf Selbstbestimmung und auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Menschenwürde verzichten zu müssen. Außerdem könnten Kinder und Jugendliche den Eindruck gewinnen, die Rolle als Anschauungs- bzw. Sexualobjekt akzeptieren zu müssen. Die Prüfgruppe stellte fest, dass der Voyeurismus von Nutzern mit pädophilen Neigungen mit diesem Angebot bedient wird und konnte die Absicht einer sexuellen Stimulation dieses Nutzerkreises durch das Angebot nicht ausschließen. In den beiden anderen Fällen dagegen konnte die Prüfgruppe keinen Verstoß wegen Posendarstellungen feststellen. Zwar enthielten auch diese Internetseiten eine Vielzahl von Bildern einer jungen Frau in erotischen bzw. geschlechtsbetonten Posen. Die Prüfgruppe sah hier jedoch nicht genügend Anhaltspunkte für die Erfüllung des Tatbestandes der Minderjährigkeit gegeben.

Allerdings sah die Prüfgruppe bei allen drei Angeboten einen Verstoß wegen der Verbreitung pornographischer Inhalte ohne geschlossene Benutzergruppe gegeben. Der Anbieter verlinkte hier auf erster Ebene frei zugänglich auf weitere Angebote mit pornographischen Inhalten. Aufgrund dieser Verlinkung auf pornographische Inhalte auf erster Ebene sah die

Prüfgruppe den Anbieter als verantwortlich hierfür an, da er sich die Inhalte damit zu Eigen macht.

In einem Fall stellte die Prüfgruppe dagegen keine Verstöße fest. Gegenstand der Prüfung war das Internetangebot einer Jugendzeitschrift, auf der unter anderem auch Themen rund um Liebe und Sexualität in Text und Bild behandelt werden. Im Berichtszeitraum hatte die BLM hierzu eine Vielzahl von Beschwerden, insgesamt etwa 4000 Stück, erhalten. Die Beschwerdeaktion ging dabei von der Deutschen Vereinigung für eine christliche Kultur (DVCK) e.V. aus. Seitens der Beschwerdeführer wurde aufgrund der Abbildungen und Textpassagen zum Thema Sexualität eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen befürchtet.

Die Prüfgruppe der KJM konnte in dem Angebot jedoch keine Inhalte finden, die als Verstöße gegen die Bestimmungen zum Jugendschutz oder zur Menschenwürde des JMStV einzustufen wären. Zwar war das Thema Sexualität auf Bild- und Textebene ausführlich und explizit dargestellt, wobei auch Bilder von nackten Personen und Paaren zu sehen waren, die sexuelle Handlungen andeuten. Es handelte sich hierbei jedoch nicht um unzulässige Posendarstellungen von Kindern und Jugendlichen. So stufte die Prüfgruppe die dargestellten Personen als eindeutig erkennbare junge Erwachsene ein und sah auch keine Inszenierung einer kindlichen Anmutung oder objekthafte Darstellung der Personen gegeben. Des Weiteren sah die Prüfgruppe keine Inhalte gegeben, die nach den zu § 184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien pornographisch wären: Das Angebot enthielt keine detaillierten Darstellungen sexueller Vorgänge in grob aufdringlicher Weise, keine extreme Fokussierung auf sexuelle Handlungen oder Geschlechtsteile, und keine Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns, Reduzierung auf eine apersonale Sexualität oder Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt. Vielmehr waren neben den körperlichen Aspekten der Sexualität auch geistige, emotionale und zwischenmenschliche Aspekte berücksichtigt. Die Prüfgruppe stellte in dem Angebot keine Absicht einer sexuellen Stimulation der Nutzer, sondern vielmehr der Aufklärung und Informationsvermittlung fest.

Schließlich sah die Prüfgruppe auch keine Inhalte gegeben, die für Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigend sein könnten, indem sie den Heranwachsenden beispielsweise problematische sexuelle Verhaltensweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahe legen könnten. So waren Themen, die dem Wissens- und Erfahrungshorizont jüngerer Kinder möglicherweise nicht entsprechen, in dem Angebot nicht reißerisch oder voyeuristisch präsentiert. Die Darstellung der Themen, wie Sexualität, Körper, aber auch Partnerschaft und Gesundheit, war jugendaffin und in neutraler Sprache und orientierte sich stark an den Problemlagen von Jugendlichen in der Pubertät. Die Prüfgruppe sah somit die Gefahr einer

Ängstigung, einer emotionalen Überforderung oder Verunsicherung von Kindern und Jugendlichen nicht gegeben.

Bei einem Fall, der bereits im ersten Halbjahr 2006 von einer KJM-Prüfgruppe geprüft und als Verstoß aufgrund der Verbreitung von Pornographie ohne geschlossene Benutzergruppe eingestuft worden war, hatte die BLM nach der Präsenzprüfung die Anhörung nicht durchführen können, da keine postalische Adresse zur Zustellung der Schreiben ermittelt werden konnte. Weitere Recherchen und Abfragen bei der Registrierungsstelle DENIC haben ergeben, dass der Anbieter inzwischen in Leipzig registriert ist. Der Fall wurde somit an die Sächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) weiter geleitet.

Fälle im Beobachtungsmodus

Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Internet-Anbieter bereits im Rahmen der Anhörung durch die Landesmedienanstalten ihre Angebote entschärfen oder ganz entfernen. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass keine unzulässigen Inhalte mehr abrufbar sind, kann das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von sechs Monate ergeben hat, dass das Angebot bzw. die unzulässigen Inhalte weiterhin nicht mehr abrufbar sind. Zudem müssen weitere Bedingungen erfüllt sein: So kommt die Einstellung von Verfahren u.a. nur in Frage, wenn ein Anbieter erstmalig auffällig geworden ist und keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote betreibt. Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Beschlussvorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung herantragen.

Entsprechend wurden von der BLM im Berichtszeitraum acht nach der Anhörung veränderte oder entfernte Angebote in einem Beobachtungszeitraum von sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben durch das Jugendschutzreferat überprüft.

Bei vier dieser Angebote wurde der Beobachtungsmodus im Berichtszeitraum abgeschlossen. In der Mehrheit der Fälle wurden dabei in einem Zeitraum von sechs Monaten keine Auffälligkeiten festgestellt. Die in den Prüfgruppen problematisierten Inhalte waren hier aus dem Netz entfernt bzw. Zugangsbeschränkungen vorgeschaltet worden. Auch sonst wurden keine unzulässigen Inhalte festgestellt. Die weiteren Bedingungen für eine Einstellung der Verfahren werden derzeit noch überprüft.

Vier weitere Fälle wurden im Berichtszeitraum neu in den Beobachtungsmodus aufgenommen, hier wird die Beobachtung erst im ersten Halbjahr 2007 abgeschlossen sein.

Insgesamt steht derzeit bei 13 Telemedien-Fällen im Zuständigkeitsbereich der BLM die Entscheidung über eine mögliche Einstellung der Verfahren an. Die Bedingungen für die Einstellung werden derzeit von der BLM noch überprüft. Dabei ist teilweise, insbesondere bei Angeboten mit Zugangsbeschränkungen eine Abstimmung mit dem KJM-Prüflabor bei jugendschutz.net erforderlich.

- **Umsetzung von Maßnahmen durch BLM**

Bei sieben Internet-Seiten eines Anbieters aus dem Landkreis Eichstätt, bei denen die KJM Verstöße gegen den JMStV wegen der Verbreitung von Pornographie ohne geschlossene Benutzergruppe festgestellt hatte, hat die BLM im Berichtszeitraum die von der KJM beschlossenen Maßnahmen verhängt. Die BLM hat hier im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gegenüber dem Anbieter eine Beanstandung ausgesprochen. Außerdem hat die BLM dem Anbieter untersagt, die betreffenden pornographischen Seiten weiter im Internet ohne ausreichende Schutzvorkehrungen zu verbreiten. Hält sich der Anbieter nicht daran, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 Euro pro Angebot fällig. Eine Fortführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit Verhängung eines Bußgelds ist der BLM derzeit nicht möglich, da die Staatsanwaltschaft Strafbefehl gegen die Anbieter beantragt hat und dieses Strafverfahren Vorrang hat. Stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein, wird die BLM das Ordnungswidrigkeitenverfahren jedoch fortführen. Zudem hat die KJM beschlossen, dass zu allen sieben Angeboten aufgrund ihrer Jugendgefährdung ein Antrag auf Indizierung bei der BPjM zu stellen ist, was ebenfalls erfolgt ist.

Die BLM hatte im Dezember 2005 ein Bußgeld in Höhe von 15.000 Euro gegen einen Internet-Anbieter wegen der Verbreitung von Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (so genannte Posen-Darstellungen) in 15 Fällen verhängt und dem Anbieter untersagt, die betreffenden Seiten weiter im Internet zu verbreiten. Ein KJM-Prüfausschuss hatte die Angebote zuvor abschließend bewertet und die entsprechenden Maßnahmen beschlossen. Der Anbieter hatte bereits im ersten Halbjahr 2006 Widerspruch bzw. Einspruch gegen den Beanstandungs-Bescheid und den Bußgeld-Bescheid der BLM eingelegt. Die BLM hält den Bußgeldbescheid jedoch aufrecht. Das Verfahren befindet sich nun mehr vor dem Amtsgericht München. Hierzu hatte das

Amtsgericht München für das zweite Halbjahr 2006 eine Verhandlung angekündigt, bei der auch ein Vertreter des Jugendschutzreferats der BLM als Zeuge geladen werden sollte. Dieser Termin fand jedoch bislang nicht statt. Auch den Beanstandungsbescheid hält die BLM aufrecht.

In weiteren fünf Fällen von Verstößen weg. Posendarstellungen, bei denen die KJM im Jahr 2005 abschließend entschieden hatte, bemühte sich die BLM im Berichtszeitraum weiter um die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen. Dies gestaltete sich jedoch schwierig, da die Verantwortlichkeiten bei den verschiedenen Angeboten verändert und Personen aus dem Ausland als neue Verantwortliche registriert worden waren. Eine Verantwortlichkeit des ursprünglichen Anbieters konnte nicht mehr nachgewiesen werden. Das von der KJM beschlossene Bußgeld konnte daher nicht mehr verhängt werden. Eine Beanstandung gegenüber dem ursprünglichen Anbieter ist allerdings weiterhin möglich, einen entsprechenden Bescheid bereitet die BLM derzeit vor. Zudem hatte das BLM-Jugendschutzreferat in Stichproben andere problematische Internetseiten desselben Anbieters festgestellt und diese an die KJM zur Einspeisung in die KJM-Prüfgruppen weiter geleitet. Somit wurden drei weitere Angebote des Anbieters im Berichtszeitraum in einer KJM-Präsenzprüfung geprüft und Verstöße wegen Posendarstellungen sowie wegen Pornographie festgestellt (s. Punkt Fälle im KJM-Prüfverfahren/ Fälle in KJM-Präsenzprüfungen). Da in den vorliegenden Fällen auch der Verdacht auf verschiedene Straftatbestände gegeben ist, muss die BLM die Fälle zudem an die Staatsanwaltschaft abgeben.

- **Überprüfung von indizierten Angeboten im Zuständigkeitsbereich der BLM**

Die Landesmedienanstalten sind auch für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei deutschen Internet-Angeboten, die von der BPjM indiziert worden sind, zuständig. Mit Stand von Mitte November 2006 sind 18 Angebote, deren Anbieter ihren Sitz in Bayern haben, von der BPjM aufgrund ihrer Jugendgefährdung in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen worden. Die KJM-Stabstelle hat der BLM im Berichtszeitraum diese Fälle zur weiteren Veranlassung weiter geleitet. Die BLM muss nun überprüfen, ob bei diesen Angeboten die jeweiligen Indizierungsbeschränkungen befolgt werden: So dürfen bestimmte indizierte Internetangebote gar nicht mehr, andere nur im Rahmen geschlossener Benutzergruppen, verbreitet werden. Stellt die BLM dabei Verstöße gegen den JMStV fest, werden die Fälle in ein gesondertes Prüfverfahren der KJM eingespeist.

2.3. Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Auch im zweiten Halbjahr 2006 fand ein Austausch zwischen dem BLM-Jugendschutzreferat und der Staatsanwaltschaft München statt. Dabei bat die Staatsanwaltschaft die BLM mehrmals bei Internet-Angeboten mit Zugangsbeschränkungen, deren Überprüfung technisch aufwändig und schwierig ist, um Unterstützung bei der Überprüfung, ob dort geschlossene Benutzergruppen sicher gestellt waren. In einem Fall handelte es sich dabei um eine weltweite Tauschplattform, bei der Tausende von Dateien jeglicher Art, wie Video-, Audio-, Bilddateien, Spiele etc., zum Download bereit gestellt waren. Die Staatsanwaltschaft hatte die BLM hier u.a. um Prüfung gebeten, ob ein ausreichendes Altersverifikations-System vorgeschaltet war. Die Überprüfung der BLM ergab zwar, dass auf der Tauschplattform einfach pornographische Inhalte zu finden waren, ohne dass eine geschlossene Benutzergruppe gegeben war. Darüber hinaus stellte die BLM absolut unzulässige Inhalte, wie Posendarstellungen, rechtsextremistische Inhalte und harte Pornographie, fest. Ein medienrechtliches Vorgehen gegen den Anbieter bzw. Betreiber der Plattform gestaltete sich jedoch schwierig, da der Betreiber, mit Sitz in München, keine eigenen Inhalte, sondern lediglich eine Zugangssoftware zur Verfügung stellte, mittels derer der Zugriff auf Server von Dritten und somit der Datenaustausch zwischen den Nutzern ermöglicht wurde.

Das Jugendschutzreferat der BLM informierte an zahlreichen Terminen über die Aufgaben des Jugendmedienschutzes.

Zudem berichtete die BLM bei der CSU-Diskussionsveranstaltung „Schund in den Medien“ am 25.07.06 in Gaimersheim über die Aufsichtspraxis der BLM im Bereich des Jugendschutzes.

Im Berichtszeitraum war die BLM weiterhin in der FSK, in der BPjM sowie im Bayerischen Filmgutachterausschuss vertreten.